

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1894.

Nr. XIV. Gesetz

vom 27. April 1894,

die Anlegung von Grundbüchern betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben in der Absicht, die Ergebnisse der Landesvermessung thunlichst sicher zu stellen, für diejenigen Gemeindebezirke, in denen die Festsetzung der Flurkarte nach den Vorschriften in §§ 19—30 des Gesetzes vom 26. Juli 1861 (Wef.-Samml. S. 109 ff.) stattgefunden hat, die Einführung von Grundbüchern beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags andurch was folgt.

§ 1.

Für jede Gemeinde, hinsichtlich deren Flur eine Grenzrevision oder eine Neuvermessung stattgefunden hat, wird ein Grundbuch angelegt, in welches die in dem Gemeindebezirke (— Flur und Ortslage —) befindlichen Grundstücke eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der vorausgegangenen Erörterung der Grundeigentumsverhältnisse und Ediktalisierung der Flurkarte nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 19—30 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861 (Wef.-Samml. S. 109 ff.).

Auch für Orte, in welchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Januar 1856 (Wef.-Samml. S. 5 ff.) die Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden hat, kann die Anlegung des Grundbuchs erfolgen, nachdem eine Grenzrevision und das Ediktalisirungsverfahren nach Maßgabe des Landesvermessungsgesetzes vorausgegangen ist.